



Bericht

der Landesregierung

Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt

Drucksache 17/2059 (neu)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Mit dem Bericht kommt die Landesregierung dem Auftrag aus der LT-Drs. 17/2059(neu) vom 1. Dezember 2011 nach. Sie berichtet über den Schutz von Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt mit Blick auf die Schließung des Frauenhauses der Arbeiterwohlfahrt Südholstein in Lübeck zum 31. Dezember 2011 sowie zu dem Stand der Verhandlungen mit der Freien Hansestadt Hamburg über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme landesfremder Frauen in Schleswig-Holstein.

Der Landtag hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen, die Finanzierung der Frauenfacheinrichtungen seitens des Landes umfassend in § 23 Finanzausgleichgesetz zu regeln und zugleich Einsparungen in Höhe von insgesamt 553.000 € vorzunehmen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) hat unter diesen Rahmenbedingungen ein Förderkonzept erarbeitet, das die Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten und stationären Hilfsangebote für Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind, und deren Kinder, zum Gegenstand hat. Die neu verfassten Richtlinien treten nach einem umfassenden Beratungs- und Beteiligungsprozess zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Zentraler Punkt des Konzeptes ist es, das die bestehenden und bundesweit vorbildlichen qualitativen, personellen und fachlichen Standards bei den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen im Land erhalten werden, um weiterhin professionelle Unterstützung auf hohem Niveau zu erhalten. Der jährliche Platzkostensatz in den Frauenhäusern wurde insoweit um 300,- Euro auf 10.800 Euro angehoben. Die Landesförderung der Frauenberatungsstellen wird künftig in der gesamten Fläche des Landes sichergestellt, so dass Frauen auch vor Ort bzw. in ihrem Kreis Frauenberatung finden können.

Die notwendigen Einsparungen werden durch den Abbau von 48 Frauenhausplätzen an den Standorten Wedel und Lübeck erbracht, auch müssen sehr kleine ambulante Beratungsstellen sich in größere Einheit einfügen, die Beratungsstellen der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck erhalten deutlich weniger Förderung seitens des Landes.

Die Finanzierung der Frauenhäuser ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Zuwendungsfinanzierung in Schleswig-Holstein über den Kommunalen Finanzausgleich gilt zwar bundesweit als beispielgebend, verhindert aber, dass der nach § 36a SGB II gesetzlich vorgesehene Erstattungsanspruch zwischen den kommunalen Trägern bei ortsfremden Frauen realisiert werden kann. Dies hat zur Folge, dass bei Frauen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Landes haben und Zuflucht in einem Frauenhaus in Schleswig-Holstein suchen, ein Erstattungsanspruch des schleswig-holsteinischen kommunalen Trägers nach dem SGB II nicht geltend gemacht werden kann.

Zu Frage 1 des Berichtsantrages:

Das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt Südholstein in Lübeck wurde zum 31. Dezember 2011 geschlossen, da ab 2012 keine Fördermittel aus dem Finanzausgleichsgesetz mehr zur Verfügung gestellt werden.

Trotz der Schließung des einen Frauenhauses ist die Versorgung der Bevölkerung mit Frauenhausplätzen in Lübeck, selbst nach dem Abbau von 36 Plätzen im Landesvergleich immer noch sehr gut. Mit 6227 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Frauenhausplatz belegt die Stadt Lübeck hinsichtlich der Dichte der vorgehaltenen Frauenhausplätze landesweit den dritten Platz, wobei die zusätzlich von der Stadt geförderten Plätze hierbei noch nicht berücksichtigt sind.

Bereits vor der Schließung wurden seit dem 1. Dezember 2011 keine Frauen und Kinder mehr in diesem Frauenhaus aufgenommen. Für alle Frauen und Kinder, die im Dezember 2011 noch im AWO-Frauenhaus gelebt haben, ist eine personenbezogene Alternative gefunden worden. Die betroffenen Frauen konnten eigene Wohnungen beziehen, in betreuten Wohnungen Aufnahme finden oder sind in eine Mutter-Kind-Einrichtung gewechselt.

Nach der Mitteilung des zweiten Frauenhauses im Stadtgebiet Lübeck, dem Autonomen Frauenhaus, mussten seit Oktober 44 Frauen mit 52 Kindern abgewiesen werden, da dort die Grenze der Aufnahmefähigkeit (40 Plätze) erreicht war.

Um der derzeitige Überbelegungssituation des bestehenden autonomen Frauenhauses zu begegnen, ist es aus Sicht des Landes nicht erforderlich, den Abbau der 36 Plätze rückgängig zu machen, sondern die Frauenhausplätze landesweit im Focus zu behalten und eine gleichmäßige Auslastung zu gewährleisten. Die Belegungsstatistik der letzten drei Jahre zeigt zudem, dass nur rund die Hälfte der Bewohnerinnen des autonomen Frauenhauses und auch des nun geschlossenen Frauenhauses der AWO direkt aus Lübeck kamen. Weitere gut 20 % kamen aus anderen Bereichen aus Schleswig-Holstein, die übrigen Bewohnerinnen waren ortsfremde Frauen, die nicht aus Schleswig-Holstein kamen.

Einzugsbereich der Bewohnerinnen	Autonomes Frauenhaus Lübeck	Frauenhaus der AWO Lübeck
aus Lübeck kamen im Jahr		
2010	42%	53%
2009	53%	62%
2008	54%	50%
aus anderen Bereichen Schleswig-Holsteins kamen im Jahr		
2010	25%	19%
2009	22%	18%
2008	25%	22%
aus anderen Bundesländer kamen im Jahr		
2010	33%	28%
2009	25%	20%
2008	21%	28%

Diese Zahlen belegen, dass die Plätze des autonomen Frauenhauses für die Bevölkerung aus Lübeck den Bedarf decken. Für Frauen, die ohnehin den Wohnort durch den Frauenhausaufenthalt wechseln, ist es durchaus zumutbar, ein anderes Frauenhaus in Schleswig-Holstein außerhalb von Lübeck aufzusuchen. So hatte z.B. das im angrenzenden Kreis Ostholstein liegende Frauenhaus in den letzten Jahren eine durchschnittliche Belegung, die zwischen 55 und 61 % lag.

Dieser landesweite Focus wird insgesamt bei der Frauenhausarbeit an Bedeutung gewinnen und ist keinesfalls auf Lübeck beschränkt. Es wird zurzeit eine Datenbank entwickelt, die voraussichtlich ab Februar allen Frauenhäusern zur Verfügung steht. Mit dieser Datenbank können die Frauenhäuser mit einem Klick erkennen, welches Frauenhaus in welchem Umfang noch freie Kapazität hat. Es können die spezifischen Anforderungen an den Platz eingegeben werden: z.B. eine Frau mit drei Kindern und einem Haustier sucht Aufnahme. Diese hilfeschuchende Frau kann dann mit sehr geringem Aufwand schnell gezielt weitervermittelt werden.

Es liegen dem Land keine Erkenntnisse vor, dass Frauen mit ihren Kindern, die im autonomen Frauenhaus aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten, in keinem anderen Frauenhaus in Schleswig-Holstein Zuflucht gefunden hätten.

Zu Frage 2 des Berichtsantrages:

Gerade aus der Freien Hansestadt Hamburg suchen viele Frauen Zuflucht in den Frauenhäusern von Schleswig-Holstein, insbesondere überproportional bisher im Frauenhaus in Wedel und den anderen Frauenhäusern im Hamburger Rand. In Ländern, in denen die Frauenhäuser zuwendungsfinanziert werden, wie in Schleswig-Holstein und auch in Hamburg, ist eine Kostenerstattung für ortsfremde Frauen gem. § 36 a SGB II nicht möglich. Somit verfolgen Schleswig-Holstein und Hamburg gemeinsam das Ziel eine Änderung des § 36a SGB II dahingehend zu erreichen, dass eine Kostenerstattung für den Aufenthalt von Frauen aus Bundesländern mit zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern geschaffen wird.

Verhandlungen von Schleswig-Holstein mit Hamburg über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme von Frauen und ihren Kindern aus Hamburg in schleswig-holsteinischen Frauenhäusern hat es im Sinne der Fragestellung nicht gegeben. Die Hamburger Sozialbehörde hat aber zuletzt in dem Gespräch vom 26. November 2010 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Hamburg aufgrund seiner aktuellen Haushaltslage keine Kostenerstattungen oder Kostenbeteiligungen für Frauenhäuser in Schleswig-Holstein leisten werden wird. Spezifische Kostenerstattungsregelungen in Bezug auf Schleswig-Holstein lehnt Hamburg ebenfalls ab.

Vielmehr will Hamburg ab dem Jahr 2012 ein Finanzierungsmodell erproben, durch das erreicht werden soll, dass Hamburg unter Beibehaltung der Zuwendungsfinanzierung der Frauenhäuser Kostenerstattungen für ortsfremde Frauen geltend machen kann. Es ist zu beobachten, ob dieses Modell in der Praxis auch mit Blick auf die Besonderheiten eines Stadtstaates einer rechtlichen Überprüfung Stand hält.

Das Land Schleswig-Holstein erwartet zudem, dass der Bund im Rahmen der von der 21. GFMK (LT-Drs. 17/1695) beschlossenen Prüfbitte hinsichtlich einer Regelung im Sinne des § 36a SGB II, die Kostenerstattungsregelungen auch für zuwendungsfinanzierte Frauenhäuser ermöglicht, Lösungsmöglichkeiten aufzeigen wird.